

74 Kupfer und Waren daraus

Anmerkungen

1. Im Sinne dieses Kapitels gelten als:

a) **Raffiniertes Kupfer**

Metall mit einem Kupfergehalt von mindestens 99,85 Gewichtsprozent;
oder

Metall mit einem Kupfergehalt von mindestens 97,5 Gewichtsprozent, sofern der Anteil jedes anderen Elementes die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Grenzwerte nicht übersteigt:

Tabelle - andere Elemente

Element	Grenzwert in Gewichtsprozent
Ag Silber	0,25
As Arsen	0,5
Cd Cadmium	1,3
Cr Chrom	1,4
Mg Magnesium	0,8
Pb Blei	1,5
S Schwefel	0,7
Sn Zinn	0,8
Te Tellur	0,8
Zn Zink	1
Zr Zirkonium	0,3
andere Elemente *, je	0,3

* Als andere Elemente gelten z.B. Al, Be, Co, Fe, Mn, Ni, Si.

b) **Kupferlegierungen**

Andere metallische Stoffe als nicht raffiniertes Kupfer, in welchen Kupfer gegenüber jedem anderen Element gewichtsmässig vorherrscht, sofern:

- 1) der gewichtsmässige Anteil eines dieser anderen Elemente die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Grenzwerte übersteigt; oder
- 2) der Gesamtanteil dieser anderen Elemente mehr als 2,5 Gewichtsprozent beträgt.

c) **Kupfervorlegierungen**

Legierungen, die neben anderen Elementen mehr als 10 Gewichtsprozent Kupfer enthalten, sich nicht für die plastische Verformung eignen und entweder als Zusätze bei der Herstellung anderer Legierungen oder als Desoxidationsmittel, Entschwefelungsmittel oder zu ähnlichen Zwecken in der Metallurgie der Nichteisenmetalle verwendet werden. Jedoch gehören Verbindungen von Phosphor und Kupfer (Kupferphosphide), die mehr als 15 Gewichtsprozent Phosphor enthalten, zu Nr. 2853.

Unternummern-Anmerkung

1. In diesem Kapitel gelten als:

a) **Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)**

alle Kupfer-Zink-Legierungen, auch mit anderen Elementen. Wenn andere Elemente vorhanden sind:

- Zink gegenüber jedem dieser anderen Elemente gewichtsmässig vorherrscht;
- ein allfälliger Anteil an Nickel weniger als 5 Gewichtsprozent beträgt (vgl. Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber));
- ein allfälliger Anteil an Zinn weniger als 3 Gewichtsprozent beträgt (vgl. Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)).

b) **Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)**

alle Kupfer-Zinn-Legierungen, auch mit anderen Elementen. Beim Vorhandensein anderer Elemente muss Zinn gegenüber jedem dieser anderen Elemente gewichtsmässig vorherrschen. Sofern der Anteil an Zinn mindestens 3 Gewichtsprozent beträgt, kann Zink gewichtsmässig vorherrschen, sofern sein Anteil weniger als 10 Gewichtsprozent beträgt.

c) **Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)**

alle Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen, auch mit anderen Elementen. Der Nickelanteil muss 5 Gewichtsprozent oder mehr betragen (vgl. Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)).

d) **Kupfer-Nickel-Legierungen**

alle Kupfer-Nickel-Legierungen, auch mit anderen Elementen, jedoch keinesfalls mehr als 1 Gewichtsprozent Zink enthaltend. Beim Vorhandensein anderer Elemente muss Nickel gegenüber jedem dieser anderen Elemente gewichtsmässig vorherrschen.